



## Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei EDELMETALLEN und UNEDLEN METALLEN

**NEU: Überarbeitung der Anlage 4 des UStG**

**Erweiterung der Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30.06.2015**

### Überarbeitung der Anlage 4 des UStG

Im Zuge des Zollkodex-Anpassungsgesetzes wurde § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG sowie die Anlage 4 des UStG zum 1. Januar 2015 neu gefasst.

Der Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (sog. Reverse-Charge-Verfahren) auf Metalllieferungen wurde **ab dem 01.01.2015** wieder **eingeschränkt**.

**So wurden Selen und Gold, sowie Draht, Stangen, Bleche, Bänder, Folien und weitere flachgewalzte Erzeugnisse und Profile aus unedlen Metallen aus der Anlage 4 des UStG gestrichen.**

Vergleichen Sie hierzu bitte im Einzelnen die neue Anlage 4, die wir in Kopie dieser Mandanteninformation beigefügt haben.

### Neue 5.000 Euro-Grenze

Zusätzlich wurde § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG um eine **5.000 Euro-Grenze** erweitert. Das bedeutet, dass bei Lieferungen der in Anlage 4 bezeichneten Gegenstände, deren Nettoentgelte **unter 5.000 Euro** liegen, der **leistende Unternehmer die Steuer schuldet**. Somit geht die Steuerschuldnerschaft erst bei Lieferungen **über 5.000 Euro** auf den **Leistungsempfänger** über.

Bitte beachten Sie, dass die 5.000 Euro-Grenze **zwingend anzuwenden** ist.

### **Erweiterung der Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30.06.2015**

Das Bundesfinanzministerium hat zudem mit Schreiben vom 22. Januar 2015 mitgeteilt, dass die Nichtbeanstandungsregelung auf die oben genannten Fälle erweitert wird.

Bei Lieferungen von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets, die **nach dem 31. Dezember 2014** und **vor dem 1. Juli 2015** ausgeführt werden, ist es beim leistenden Unternehmer und beim Leistungsempfänger nicht zu beanstanden, wenn die Vertragspartner **einvernehmlich** die **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers** angewendet haben, obwohl nach den genannten Neuerungen der leistende Unternehmer Steuerschuldner wäre.

Bitte beachten Sie jedoch, dass es sich bei der Übergangsregelung um eine Verwaltungsregelung handelt, die die Finanzbehörden bindet, an die die Gerichte im Zweifelsfalle aber nicht gebunden sind, da das Gesetz mit Wirkung ab 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist.

**Empfehlung:** Die Übergangsregelung sollten Sie daher nur dann in Anspruch nehmen, wenn Sie die Zeit noch zur erneuten Anpassung Ihrer internen Prozesse benötigen.

**Weitere Empfehlung:** Sollten Sie von der Übergangsregelung Gebrauch machen, lassen Sie sich dies in der Vereinbarung schriftlich vom Lieferanten bestätigen.

**Formulierungsvorschlag:** „Sie als Leistungsempfänger versichern uns als leistendes Unternehmen, dass Sie die Umsatzsteuer in zutreffender Höhe an das Finanzamt abführen.“

Dieses Rundschreiben ergänzt unsere Rundschreiben vom 12.09.2014, 01.10.2014 und 08.12.2014. Es stellt keine Beratung im Einzelfall dar und dient nur der allgemeinen Information.

Bitte sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

**Aisenbrey Weinländer & Partner mbB**